

Nr. **XIX. GP.-NR.**
1682 1J
1995 -07- 14

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Frischenschlager und PartnerInnen
 an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 betreffend die Zusammensetzung der ORF-Gebühren.

Seit dem Generalintendantenwechsel beim ORF wird eifrig über das neue Programmschema diskutiert. Dieses soll - laut Aussage der ORF-Verantwortlichen - einerseits dem Informations-, Bildungs- und Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen ORF entsprechen und andererseits dazu beitragen, den ORF attraktiver zu machen, um eine Abwanderung der Werbewirtschaft zu den deutschen Privatsendern, die an Programm- und Werbefenstern basteln, zu verhindern.

Anstatt sich Alternativen zu überlegen, wird ausschließlich mit dem Argument "hohe Einschaltquoten = hohe Werbeeinnahmen = gesicherter Fortbestand des ORF" gearbeitet.

Um alternative Konzepte umsetzen zu können, muß - neben den Landesabgaben - vor allem die Rolle der Post hinterfragt werden.

Laut § 20 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes ist die Post- und Telegraphenverwaltung berechtigt, als Vergütung für die Einhebung des Programmentgeltes und der Rundfunk- und Fernsehgebühren 4 % des Gesamtbetrages einzubehalten. Derzeit beträgt diese Einnahme S 7,20 pro Monat und Empfangsbewilligung.

Weiters erhält die Post- und Telegraphenverwaltung S 21,-- pro Monat und Empfangsbewilligung.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

ANFRAGE

1.

Wie ist es zu rechtfertigen, daß die Post- und Telegraphenverwaltung 4 % des Gesamtbetrages der eingehobenen Programmentgelte erhält, wenn man bedenkt, daß ein Großteil der GebührenzahlerInnen seine/ihre Abgabenpflicht mittels Einziehungs- bzw. Dauerauftrag durchführen läßt?

2.

Durch welche gesetzliche Grundlage ist die Post- und Telegraphenverwaltung berechtigt, einen Betrag (wird als "Bundesabgabe" bezeichnet) von S 21,-- pro Monat und Empfangsberechtigten einzuheben?

3.

Von wem wird das terrestrische Sendenetz Österreichs fertiggestellt bzw. gewartet? Sollte dies der ORF sein, wäre dann die Post- und Telegraphenverwaltung berechtigt, neben der Inkassogebühr überhaupt noch eine weitere Abgabe zu erhalten?